



Liegenschaften
Hochstrasse 65, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 52 10
liegenschaftenverwaltung@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

19. April 2021

COVID 19-Schutzkonzept zur Nutzung der Infrastruktur der Schulliegenschaften (Sport- und Turnhallen, Singsäle, Pavillon und Gymnastikraum)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Pfäffikon ZH ist Betreiberin von Schul- und Sportanlagen und legt hiermit das aktualisierte Schutzkonzept vor. Es entspricht den neuen eidgenössischen und kantonalen Anforderungen. Dieses Schutzkonzept ist Teil der COVID-19-Verordnung 3, die am 19. Juni 2020 vom Bundesrat verabschiedet wurde (Stand 19. April 2021).

Die Gemeinde Pfäffikon ZH ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Pfäffikon ZH ist, unter den neuen Restriktionen einen normalen Trainingsbetrieb zu ermöglichen. Es wird eine möglichst Nutzertfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Pfäffikon ZH im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Infrastrukturen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten und Aushängen.
2. Es steht weiterhin Desinfektionsmittel und Reinigungsmaterial zur Verfügung.



3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sowie die kantonalen Vorgaben sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Der Innen- und Aussenbereich der Infrastrukturen ist für Personen mit Jahrgang 2000 und älter wieder geöffnet.
- Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter müssen beim Sport in Innen- und Aussenräumen Maske tragen und Abstand halten. Erlaubt sind Trainings in Gruppen von maximal 15 Personen. Mit dem Wechsel von der Alltags- in die Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden.
- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger können in Innen- und Aussenräumen weiterhin ohne Einschränkungen Sport machen.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, müssen keine Maske tragen.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Trainingsbetrieb

- Der Trainingsbetrieb mit Körperkontakt ist untersagt. Ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gelten die Tarifregelungen der Gemeinde Pfäffikon ZH.

- Sämtliche Anlagen sind von Montag bis Samstag bis 22.00 Uhr zugänglich.

Wettkampfbetrieb und Anlässe

- Wettkampfbetriebe und noch nicht bewilligte Anlässe sind bis auf weiteres untersagt (es werden keine Mietanfragen entgegen genommen.)
- Bereits bewilligte Privatanlässe bis zu 15 Personen sind zugelassen. (Bsp. Kindergeburtstage)

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen weiterhin zur Verfügung. Die Abstandsregelungen müssen jedoch auch beim Duschen und Umziehen zwingend eingehalten werden.
Kann der Abstand beim Duschen nicht eingehalten werden, dürfen die Duschen nicht benutzt werden.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden weiterhin mit einem erhöhten Standard gereinigt. Auf die Zwischenreinigung zwischen den einzelnen Blöcken von unterschiedlichen Vereinen wird verzichtet.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

4. Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Pfäffikon ZH ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

6. Kommunikation

Die Gemeinde Pfäffikon ZH informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

Rajka Frei
Gemeinderat

Francesco Attademo
Leiter-Stellvertreter